Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall

- 2. Änderungssatzung -
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Kall am 24.03.2026 folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt grundsätzlich für volljährige Personen 348,00 € und für minderjährige Personen 105,00 € pro Person und Monat. Mit der Gebühr sind alle Verbrauchs- und Nebenkosten abgegolten.

Bei Haushaltsangehörigen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben wird ein angepasster Betrag in Höhe von 105,00 € erhoben.

In § 4 wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt:

(5) Bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung werden ggf. anfallende, zusätzliche Kosten (z.B. Reinigungs-, Reparaturkosten, etc.) in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.